



AMTSBLATT
der
STADT HORSTMAR

Ausgegeben in Horstmar am 12.04.2018

Nr. 03 / 2018

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
7	10.04.2018	Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2018	17 - 20

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 10, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Horstmar mit Beschluss vom 07.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Horstmar voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	11.704.111,17 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.921.947,37 €

(nachrichtlich: Ergebnissaldo: - 217.836,20 €)

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.323.545,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.062.305,00 €

(nachrichtlich: Finanzsaldo: 261.240,00 €)

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.604.840,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.936.893,00 €

(nachrichtlich: Saldo aus Investitionstätigkeit - 1.332.053,00 €)

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	986.353,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	238.300,00 €

(nachrichtlich: Saldo aus Finanzierungstätigkeit: 748.053,00 €)

festgesetzt.

§ 2

- 1.) Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,
wird insgesamt auf **866.360,00 €**
und zusätzlich
- 2.) der Einzelbetrag des **Kredites** ausschließlich aus dem Landesprogramm
„**Gute Schule 2020**“, der Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) wird vollständig vom
Land NRW übernommen)
wird auf **119.993,00 €**

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf **945.000,00 €**

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan

wird auf **217.836,20 €**

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf **8.000.000,00 €**

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt

festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 355 %

1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 640 %

2. Gewerbesteuer auf 452 %

Die Steuersätze in der Haushaltssatzung 2018 haben nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat am 13.12.2017 erneut eine separate Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Horstmar mit Wirkung zum 01.01.2018 beschlossen hat.

§ 7

Nach dem **Haushaltssicherungskonzept 2012 – 2022 bzw. in seiner sechsten Fortschreibung** ist der Haushaltsausgleich im Jahre **2021** wieder verbindlich hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes näher zu konkretisieren und umzusetzen.

§ 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 10.000 € als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 9

- 1) Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen) und 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.
- 2) Mehrbeträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- 3) Der Kämmerer ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.

**Aufgestellt gem. § 80 Abs. 1 der
Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

Horstmar, 13.12.2017


**Becks
Kämmerer**

**Bestätigt gem. § 80 Abs. 2 der
Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

Horstmar, 13.12.2017


**Wenking
Bürgermeister**

Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2018 mit ihren Anlagen mit dem Ratsbeschluss vom 07. Februar 2018 übereinstimmt und dass nach Abs. 1 und 2 des § 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Horstmar, 10. April 2018

Der Bürgermeister


(Wenking)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung nach Anzeigebestätigung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Haushaltsjahr und Genehmigung gem. §§ 75 Abs. 4 und 76 Abs. 2 GO NRW der als Pflichtanlage beigefügten 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2022 durch den Kreis Steinfurt vom 05. April 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW bis zum Ende der Auslegungsfrist zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horstmar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horstmar, den 10. April 2018

Der Bürgermeister


(Wenking)